

Anlage 2 zur GR-Vorlage Nr. 168/22

Satzung der Stadt Offenburg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der Fassung vom 14. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. November 2012

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in der Sitzung am 19. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 3 Absatz 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) erhält folgende Fassung:

Gebühren werden nicht für öffentliche Leistungen erhoben, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung;
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften die Anlage zu dieser Satzung keine besondere Regelung trifft;
6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren;
7. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe;
8. einfache elektronische Kopien;
9. Amtshandlungen, die von Schülern während der individuellen Schulzeit in den Schulsekretariaten abgefragt werden. Dies ist jedoch auf eine angemessene Anzahl an Kopien pro Schüler begrenzt.

Art. 2

§ 4 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zur GR-Vorlage Nr. 168/22

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von € 7,50 bis zu € 7.000 zu erheben. Sonderrechtliche Regelungen werden hiervon nicht berührt.

Für Amtshandlungen im Vermessungswesen, Genehmigungen und Bescheinigungen nach dem BauGB, sowie Auszügen aus Bauleitplänen werden die Gebühren in entsprechender Anwendung des Landesgebührengesetzes (Gebührenverzeichnis) erhoben.

- (1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Beteiligt die primär tätige Dienststelle weitere Dienststellen, erhöht sich die Gebühr daher um die tatsächliche Bearbeitungszeit der weiteren Dienststellen multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz. Die Gebührenhöhe bemisst sich insoweit nach dem Verwaltungsaufwand und, soweit das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 01. Dezember 2009 (EAP BW) keine Anwendung findet, nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Ist eine Gebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich ihre Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter, multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz. Die Berechnung der Zeitgebühr erfolgt je angefangene Viertelstunde.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners/ der Gebührenschuldnerin zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (5) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach den Sätzen 1 und 3 nicht erhoben werden, wenn

Anlage 2 zur GR-Vorlage Nr. 168/22

die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (7) Soweit die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

Art. 3

Die Anlage 2 zur Verwaltungsgebührenordnung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zur GR-Vorlage Nr. 168/22

Allgemeine Verwaltungsgebühren				
Ifd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr neu		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
Allgemeine Hinweise				
Die Berechnung einer Zeitgebühr erfolgt je angefangene Viertelstunde.				
Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht. Besteht Sie bereits aktuell, wurde ein entsprechender Hinweis (zzgl. USt) vermerkt.				
	Bei Verfahrensbeteiligung von Mitarbeitern aus anderen städtischen Abteilungen sind folgende Stundensätze anzuwenden:			
	für den mittleren Dienst		16,25 € / Viertelstd.	
	für den gehobenen Dienst		21,00 € / Viertelstd.	
	für den höheren Dienst		27,50 € / Viertelstd.	
1 Allgemeine Verwaltungsgebühren				
1.1	Ablehnung eines Antrags			
1.1.1	§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung		1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr	
1.1.2	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei		
1.2	Allgemeine Verwaltungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung: Mitarbeiter des mittleren Dienstes: Mitarbeiter des gehobenen Dienstes: Mitarbeiter des höheren Dienstes:		16,25 € / Viertelstd. 21 € / Viertelstd. 27,50 € / Viertelstd.	
1.3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.		18,50 € / Viertelstd.	
1.4	Auskünfte			
1.4.1	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern, Karteien oder Registern, oder Einsichtnahme in solche		18,50 € / Viertelstd.	
1.4.2	mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei		
1.4.3	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz: Mitarbeiter des mittleren Dienstes: Mitarbeiter des gehobenen Dienstes: Mitarbeiter des höheren Dienstes:		16,25 € / Viertelstd. 21 € / Viertelstd. 27,50 € / Viertelstd.	

Anlage 2 zur GR-Vorlage Nr. 168/22

1.5	Befreiung Ausnahmebewilligungen, Dispense von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen		18,50 € / Viertelstd.	
1.6	Beglaubigungen, Bestätigungen			
1.6.1	einfache Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	6,50 €		
1.6.2	Beglaubigungen (mit Beglaubigungsvermerk) für amtliche Zwecke	16,50 €		
1.6.3	Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Mehrfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	7,50 €		
	Für jede weitere Fertigung	1,00 €		
	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Gebühren nach Nr. 1.10 (ohne Umsatzsteuer) hinzu.			
1.7	Bescheinigungen			
1.7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anders bestimmt ist)		18,50 € / Viertelstd.	
1.7.2	Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	15,00 €		
1.7.3	Bestätigungen über die Kinderbetreuungskosten in den Einrichtungen der Stadt	8,50 €		
1.7.4	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S. des Einkommens- und Körperschaftsrecht ausstellt	gebührenfrei		
1.7.5	Bescheinigung über die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts (Negativattest) nach Baugesetzbuch, Wassergesetz oder Landeswaldgesetz		17,25 € / Viertelstd.	
1.7.6	Bescheinigungen über steuerlich begünstigte Aufwendungen bei Baumaßnahmen an Baudenkmalen, Gebäuden in Sanierungsgebieten, städtebaulichen Entwicklungsbereichen etc., die die Stadt aufgrund des geltenden Steuerrechts ausstellt.			0,2 % der bescheinigten Aufwendungen

Anlage 2 zur GR-Vorlage Nr. 168/22

1.8	Entscheidungen , die ein Verfahren abschließen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen, Konzessionen und Vergleichbares aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist		18,50 € / Viertelstd.	
1.9	Rechtsbehelfe bei Einlegung eines Widerspruchs, Einspruchs einer Gegendarstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.			
1.9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat		18,50 € / Viertelstd.	
1.9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)		18,50 € / Viertelstd.	
	Fotokopien, Vervielfältigungen und Ausdrücke			
1.10	erste Seite bis Format DIN A 4	2,50 €		
	je weitere Seite bis Format DIN A 4	0,50 €		
1.10.1	erste Seite größer Format DIN A 4	3,50 €		
	je weitere Seite größer Format DIN A 4	0,50 €		
1.10.2	Beglaubigungs- bzw. Bestätigungsvermerke werden gesondert berechnet.			
1.11	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung)		1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr	
1.12	Ausstellung von Hundesteuerersatzmarken gem. § 12 Abs. 5 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Offenburg	7,00 €		
2 Allgemeine Verwaltungsgebühren des Bürgerbüros				
2.1	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
2.1.1	Fahrräder			2% des Wertes, mind. 8,00 €
2.1.2	Mopeds, Mofas, E-Bike, Pedelec; E-Roller			2% des Wertes, mind. 20,00 €
2.1.3	Tiere			2% des Wertes, mind. Unterbringungs- kosten
2.1.4	Sachen bis 500 € Wert			2% des Wertes, mind. 2,50 €
2.1.5	Sachen über 500 € Wert			2% v. 500€ + 1% des Mehrwertes

Anlage 2 zur GR-Vorlage Nr. 168/22

2.2	Melderecht			
2.2.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
2.2.1.1	Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen oder sonstigen Meldebestätigungen	8,00 €		
2.2.1.2	Erteilung einer Meldeauskunft per Internet über das Meldeportal	5,00 €		
2.2.1.3	schriftliche einfache Melderegisterauskunft	19,00 €		
2.2.1.4	schriftliche erweiterte Auskunft	25,00 €		
2.2.1.5	Auskunftserteilung nach besonderen Ermittlungen, insbesondere durch Außendienstmitarbeiter		18,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1.2		
2.2.1.6	Auskünfte über namentlich nicht bekannte Personen (Gruppenauskünfte) unter Einsatz der EDV		18,75 € / Viertelstd.	
2.2.2	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei		
2.2.3	Auskunft an den Betroffenen (§ 1 MG)	gebührenfrei		
2.2.4	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschen von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei		
2.2.5	Auskunft über die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID gem. §139a AO) aus dem Melderegister. <i>(Hinweis: Beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) kann eine Zweitfertigung gebührenfrei beantragt werden, allerdings mit einer zeitlichen Verzögerung von bis zu 4 Wochen.)</i>	8,00 €		
2.2.6	Bescheinigung über die Wählbarkeit zur Bürgermeisterwahl	15,00 €		
2.3 Sonstige Tatbestände Bürgerbüro				
2.3.1	Nutzung des Selfserviceterminals zur Ausweis/Passbeantragung	9,90 €		
2.3.2	Sonstige Leistungen des Teams Bürgerbüro		18,75 € / Viertelstd.	
		Bei Verfahrensbeteiligung anderer städtischer Dienststellen zzgl. Gebühr nach lfd. Nr. 1.2		
3 Allgemeine Verwaltungsgebühren des Standesamtes				
3.1	Kirchenaustritte			
3.1.1	Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Einzelperson	35,00 €		
3.1.2	Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Ehepaar/ eingetragene Lebenspartner	50,00 €		

Anlage 2 zur GR-Vorlage Nr. 168/22

3.1.3	Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Familie (mit einem oder mehreren Kindern)	70,00 €		
3.1.4	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	10,00 €		
3.2	Bestattungsrecht			
3.2.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestG)	30,00 €		
3.3	Vororttermin JVA	80,00 €		
3.4	Eheschließungen			
3.4.1	Standesamtliche Trauungen im Trauzimmer Historisches Rathaus	gebührenfrei		
3.4.2	Standesamtliche Trauungen Vinzentiusgarten	250,00 €		
3.4.3	Standesamtliche Trauungen Wintertraumtrauzimmer	140,00 €		
3.4.4	Standesamtliche Trauung Billetsches Schlösschen	45,00 €		
3.4.5	Standesamtliche Trauung Trausaal Bürgerpark	160,00 €		
3.4.6	Reservierung Trautermin	20,00 €		
3.4.7	Beitritt zur Anmeldung zur Eheschließung (Anmeldung erfolgte mit Vollmacht)	20,00 €		
3.5	Namensänderungen nach dem NamÄndG			
3.5.1	Vornamensänderung nach dem NamÄndG je Einzelperson		20,25 € / Viertelstd.	
3.5.2	Änderung des Familiennamens nach dem NamÄndG je Einzelperson		20,25 € / Viertelstd.	
3.5.3	Änderung des Familiennamens nach dem NamÄndG Ehepaar/ eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner		20,25 € / Viertelstd.	
3.5.4	Änderung des Familiennamens nach dem NamÄndG Familie (mit einem oder mehreren Kindern)		20,25 € / Viertelstd.	
3.5.5	Ablehnung einer Namensänderung nach dem NamÄndG		20,25 € / Viertelstd. davon 50%	
3.5.6	beglaubigte Abschrift / nachträgliche Bescheinigung	20,00 €		
3.6	Sonstige Leistungen Standesamt			
3.6.1	Sonstige öffentliche Leistungen des Standesamtes auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner.		20,25 € / Viertelstd.	

Anlage 2 zur GR-Vorlage Nr. 168/22

4 Allgemeine Verwaltungsgebühren des Gutachterausschusses				
4.1	Auskunft eines Bodenrichtwerts nach § 196 Abs. 3 BauGB bei mehr als 3 Grundstücken zusätzlich je Grundstück	40,00 € 14,00 €		
4.2	Auskunft aus der digitalen Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 13 Gutachterausschussverordnung - Grundgebühr je Datenbankrecherche - zusätzlich je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme	95,00 €	18,50 € / Viertelstd.	

Art. 4

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Offenburg,

Marco Steffens
Oberbürgermeister

*Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn*

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*